

rung wurde die Vergütung der Arbeiten auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Um höhere als die gesetzlichen Stundensätze gewähren zu können, fertigte der Kläger für alle Mitbeteiligten erhöhte Stundenabrechnungen.

Der Kläger wurde strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und zur Schadenersatzleistung an die PGH verpflichtet. Diese Verpflichtung hat er erfüllt.

Der Kläger hat vorgetragen, dem Verklagten seien 2 888,79 M zuviel gezahlt worden. Als sein Vertreter habe er genaue Kenntnis über die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen gehabt und gewußt, daß er zuviel bekommen habe.

Der Kläger hat beantragt, den Verklagten zu verurteilen, 2 888,79 M an den Kläger zu zahlen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt, weil er davon überzeugt gewesen sei, daß er den Mehrbetrag berechtigt erhalten habe.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Der Kläger hat pflichtwidrig über Mittel der PGH verfügt, die er durch überhöhte Abrechnung erlangt hatte. Dabei hat der Verklagte gewußt, daß er mehr Geld erhielt, als ihm nach seiner Stundenabrechnung zustand. Das ergibt sich aus seinen Aussagen als Zeuge im Ermittlungsverfahren gegen den Kläger, die er in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht ausdrücklich bestätigt hat.

Damit sind die Darlegungen des Verklagten widerlegt, er sei davon ausgegangen, daß er den Mehrbetrag berechtigt erhalten habe. Dem Verklagten war als leitendem Mitarbeiter vielmehr bekannt, daß die Arbeiten nur auf der Grundlage der nach der AO über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen vom 25. August 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 632) geltenden Stundensätze abzurechnen waren, zumal er selbst zum Teil bei der Vorbereitung der vertraglichen Abreden und bei der Erfassung der von den Mitarbeitern geleisteten Stunden mitgewirkt hat. Er hat im Dezember 1978 auf der für die Abrechnung mit der PGH erarbeiteten Liste bestätigt, Projektierungsleistungen für 6 076,14 M erbracht zu haben, obwohl er den entsprechenden Arbeitszeitaufwand nicht erbracht hatte, und er hat auch wissentlich das überhöhte Entgelt entgegengenommen. Damit handelte er selbst pflichtwidrig und schuldhaft gegenüber der PGH (§ 333 Abs. 2 ZGB). Durch seine Mitbeteiligung kam sein Anteil an der überhöhten Gesamtabrechnung und Auszahlung zustande.

Durch dieses arbeitsteilige Zusammenwirken der Prozessparteien ist die PGH veranlaßt worden, Vergütung für nicht geleistete Arbeit zu zahlen. Kläger und Verklagter haben somit den Schaden zum Teil gemeinschaftlich rechtswidrig herbeigeführt und sind gemäß §§ 330 f., 342 ZGB kraft Gesetzes gegenüber der PGH gesamtschuldnerisch verantwortlich. Für die zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtung und die Ausgleichspflicht der Gesamtschuldner untereinander ist es ohne Bedeutung, daß nur der Kläger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde (vgl. Ziff. 6 der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 [GBl. I Nr. 34 S. 369]) und daß die PGH keinen Schuldtitel gegenüber dem Verklagten erwirkt hat (vgl. OG, Urteil vom 22. Dezember 1981 - 2 OZK 38/81 -).*

Der Verklagte war neben dem Kläger verpflichtet, den Betrag an die PGH zurückzuzahlen, den er ohne Gegenleistung erlangt hat. Dadurch, daß der Kläger die Schadenersatzverpflichtung gegenüber der PGH erfüllt hat, ist zwar ihr gegenüber die Verpflichtung erloschen (§ 434 Abs. 1 Satz 2 ZGB), aus § 342 Abs. 1 Satz 2 ZGB ergibt sich jedoch die Ausgleichspflicht des Verklagten gegenüber dem

Kläger nach dem Umfang der Verursachung des Schadens und seines pflichtwidrigen Verhaltens.

• Die Entscheidung ist in NJ 1982, Heft 5, S. 234 veröffentlicht.

D. Bed.

§§ 336 Abs. 1, 338 Abs. 1 Satz 2 ZGB.

Zn den Folgen von Gesundheitsschäden gehören außer den Kosten für die Heilung, dem Ersatz der Einkommensminderung und erhöhten Aufwendungen auch weitere Nachteile, die durch das schädigende Ereignis im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschaden verursacht worden sind.

Ein solcher weiterer Nachteil entsteht z. B. dann einem Bürger, der verpflichtet ist, seinen Ehegatten, seine Kinder oder unterhaltsberechtigten Familienangehörige im Rahmen der Gewährung von Familienaufwand oder Unterhalt zu betreuen oder zu pflegen, wenn er infolge der erlittenen Gesundheitsschädigung dazu nicht in der Lage ist und die Pflege von einem Dritten gegen Entgelt übernommen werden muß. Der als Entgelt für die Pflege aufgewendete Betrag stellt sich in einem solchen Fall als Nachteil dar, der die Ersatzpflicht des Schädigers auslöst. Das gilt auch dann, wenn diese Mittel nicht aus dem persönlichen Vermögen des Geschädigten, sondern aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Ehegatten geleistet wurden.

OG, Urteil vom 11. Mai 1982 - 2 OZK 13/82.

Der Kläger wurde am 15. März 1981 vom Verklagten tätlich angegriffen und verletzt.

Die Strafkammer des Kreisgerichts verurteilte den Verklagten wegen dieser Körperverletzung und verpflichtete ihn dem Grunde nach zum Schadenersatz.

Im Verfahren vor der Zivilkammer trug der Kläger u. a. vor, daß am 15. März 1981 seine Ehefrau nach einer schweren Operation aus dem Krankenhaus entlassen worden sei und der Pflege bedürftig habe. Da er wegen der ihm vom Verklagten zugefügten Verletzungen dazu nicht in der Lage gewesen sei, habe dies seine auswärts wohnende Tochter getan, wofür sie von ihm Pflegeentgelt und einen Fahrgelderstattungsbetrag erhalten habe. Der Kläger hat u. a. beantragt, den Verklagten zur Zahlung dieser Beträge zu verurteilen.

Das Kreisgericht hat gemäß dem Klageantrag erkannt.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts aufgehoben und die Ansprüche des Klägers abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß der Kläger Kosten geltend gemacht habe, die nicht ihm, sondern seiner Ehefrau entstanden seien. Das seiner Tochter gezahlte Pflegegeld einschließlich der Fahrgelder stünden in keinem kausalen Zusammenhang mit der Straftat und stellten damit keinen Schaden i. S. des § 336 ZGB dar.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Abweisung des Antrags des Klägers, den Verklagten zur Pflegegelderstattung zu verurteilen, beruht auf einem Rechtsirrtum und auf ungenügender Aufklärung des Sachverhalts.

Gemäß § 336 Abs. 1 ZGB ist dem Geschädigten der gesamte materielle Nachteil zu ersetzen, der ihm durch die rechtswidrige Handlung des Verklagten entstanden ist. Hierzu zählen auch Folgen von Gesundheitsschäden. Dazu gehören außer den Kosten für die Heilung, dem Ersatz der Einkommensminderung und erhöhten Aufwendungen auch „weitere Nachteile, die durch das schädigende Ereignis im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschaden verursacht worden sind“ (§ 338 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Ein solcher Nachteil entsteht dann einem Bürger, der verpflichtet ist, seinen Ehegatten, seine Kinder oder unterhaltsberechtigten Familienangehörige im Rahmen der Gewährung von Familienaufwand oder Unterhalt (§§ 12, 46 Abs. 1 Satz 2, 83 Abs. 3 FGB) zu betreuen oder zu pflegen, wenn er infolge der erlittenen Gesundheitsschädigung dazu nicht in der Lage ist und das von einem Dritten gegen Entgelt getan werden muß.